



Rat der
Europäischen Union

070484/EU XXVI. GP
Eingelangt am 03/07/19

Brüssel, den 3. Juli 2019
(OR. en)

10500/19

SOC 507
EMPL 394

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines litauischen Mitglieds und eines litauischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

10500/19

CAS/mao

LIFE.1.C

DE

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Ernennung eines litauischen Mitglieds und eines litauischen stellvertretenden Mitglieds
des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums
für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 4,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenliste, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberverbänden vorgelegt wurden,

¹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 9. April 2019¹ hat der Rat die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2023 ernannt.
- (2) Der Arbeitgeberverband BusinessEurope hat für zwei zu besetzende Sitze zwei Vorschläge unterbreitet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. C 136 vom 12.4.2019, S. 6.

Artikel 1

Zum Mitglied bzw. zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) werden für die Zeit bis zum 31. März 2023 ernannt:

VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Litauen	Herr Marius ABLAČINSKAS	Herr Danukas ARLAUSKAS

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch nicht vorgeschlagenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident